

Doris und Ulrich Assmann
Krippener Str. 4
01259 Dresden
Telefon: 03 51 – 2 00 68 42, Mobil: 0 15 77 – 5 16 82 66
Email: Reethausglowe@gmail.com
Homepage: Hideaway-Rügen.de
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr.: 122 548 33 40, BLZ: 850 503 00

Allgemeine Geschäfts-, Miet- und Zahlungsbedingungen

für das Ferienhaus Hideaway, Espenweg 30, 18551 Glowe / Rügen

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen der Ausstattungsmerkmale des Mietobjektes in Prospekten und der Webseite bleiben vorbehalten, sofern sie nicht schriftlich zugesichert sind.

Buchungsanfragen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.

Die Anmeldung des Mieters hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. An dieses Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ist der Mieter für die Dauer von 7 Tagen ab Eingang beim Vermieter gebunden. Der Vertrag kommt endgültig erst durch die schriftliche oder E-Mail übersandte Bestätigung des Vermieters zustande. Weicht die Buchungsbestätigung von der Anmeldung des Mieters ab, so liegt in der Buchungsbestätigung ein neues Vertragsangebot des Vermieters, an das dieser 7 Tage gebunden ist. Der Mieter kann dieses Angebot durch von ihm unterschriebene Rücksendung des Buchungsformulars schriftlich oder E-Mail innerhalb dieser Frist annehmen.

Bei kurzfristigen Buchungen (unter 7 Tagen vor Anreisetag) erfolgt der Vertragsschluss durch entsprechende übereinstimmende Erklärung beider Vertragsparteien in Schriftform oder E-Mail. Mündliche Auskünfte oder Reservierungen sind für beide Seiten unverbindlich.

2. Preise, Zahlungen und Fälligkeit

Es gelten die Mietpreise in unserer Preisliste. Bei den Preisangaben handelt es sich um Bruttopreise. Der Mieter hat die Anzahlung in Höhe von 20 % des Mietpreises binnen 7 Banktagen nach Eingang der Buchungsbestätigung des Vermieters auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto zu zahlen.

Bei kurzfristigen Vertragsabschlüssen unter einem Monat vor Anreisetag hat der Mieter den vollen Vertragspreis unverzüglich an den Vermieter zu zahlen und die Bezahlung des vollen Vertragspreises vor Übergabe der Hausschlüssel nachzuweisen (etwa durch Original-Bankbestätigung, Original-Kontoauszüge).

3. Leistungen des Vermieters

Der Mietpreis schließt folgende Leistungen des Vermieters ein:

- Überlassung des Mietobjektes zur Nutzung während der Mietdauer

4. Belegung des Ferienhauses, Carport, Hütte, Untervermietung

Die Belegung des Ferienhauses ist nur mit max. 8 Personen (Personen = Erwachsene, Kinder) gestattet. Eine Aufbettung bis zu 2 Kleinkindern im Reisebett ist zusätzlich möglich. Unbenommen ist dabei der kurzzeitige Besuch (ohne Übernachtung) von Gästen des Mieters.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Ferienhauses ist nicht gestattet.

Der Mieter ist, sofern nicht vom Vermieter schriftlich oder E-Mail zugesichert, während der Mietdauer berechtigt, zwei motorbetriebene Fahrzeuge (Kraftfahrzeug oder Motorrad) auf dem Ferienhausgelände des Vermieters, und zwar nur auf den ihm zugewiesenen zwei Parkflächen, abzustellen. Das Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge außerhalb der dem Mieter zugewiesenen Parkfläche ist generell untersagt. Ebenso ist es generell untersagt, LKW, Anhänger und Wohnmobile auf das Ferienhausgelände zu verbringen. Camping in jedwelcher Art ist auf dem Ferienhausgelände nicht gestattet. Der Mieter steht dafür ein, dass seine Gäste diese Bestimmungen einhalten.

5. Ankunft und Abreise, Schlüssel und Schlüsselhaftung

Das Mietobjekt ist am Tag des Mietbeginns im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr an der Rezeption vom Betreuungspersonal zu übernehmen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde.

Sofern sich der Mieter verspätet, hat er dies unverzüglich dem Rezeptionsbüro (Hausmeister) fernmündlich mitzuteilen. Eine spätere Übergabe des Mietobjektes außerhalb des o.g. Zeitraumes wird vom Vermieter nicht gewährleistet.

Die Rückgabe des vollständig geräumten Mietobjektes und der vom Vermieter dem Mieter überlassenen Schlüssel erfolgt am vereinbarten Abreisetag zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr. Die Rückgabe zu einer anderen Uhrzeit bedarf der Vereinbarung der Vertragsparteien.

Der Mieter hat bei Übergabe das Geschirr sauber, den Geschirrspüler geräumt, den Abfall entsorgt, den Aussengrill gereinigt und das Haus aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

Den Mieter trifft die nebenvertragliche Obhutspflicht für den ihm vom Vermieter ausgehändigten Schlüssel des Mietobjektes. Er hat den Schlüssel während der Dauer des Mietvertrages sorgsam

aufzubewahren und darauf Acht zu geben, dass er nicht in Verlust gerät. Für den Fall des Verlustes hat der Mieter die Kosten des Austausches der Schließzylinder und der Schlüssel zu tragen.

6. Sorgfaltspflichten des Mieters

Dem Mieter steht das Recht zu, dass Mietobjekt einschließlich Mobiliar und Gebrauchsgegenstände und die mitvermietete Außenfläche einschließlich der ihm zugewiesenen Stellplätze allein zu nutzen. Ihm steht ferner das Recht zu, die Gemeinschaftsflächen (Spielplatz usw.) gemeinsam mit anderen Mietern zu nutzen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt und sein Inventar sowie die Gemeinschaftseinrichtungen mit großer Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, einen während der Mietzeit durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Begleitung und Gäste entstandenen Schaden an der Mietsache oder den Gemeinschaftseinrichtungen zu ersetzen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Vorgaben der Gemeinde hinsichtlich der Mülltrennung zu beachten und einzuhalten. Das Rauchen innerhalb des vermieteten Ferienhauses sowie in der Sauna und in der Hütte ist grundsätzlich untersagt. Das Rauchen auf der Terrasse ist bei geschlossener Terrassentür und bei Benutzung von Aschenbechern gestattet.

Die Tierhaltung in dem Mietobjekt ist untersagt.

Die Hausordnung und die darin geregelten ortsübliche Ruhezeiten sind vom Mieter einzuhalten.

7. Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter kann jederzeit vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Vermieter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die sich nach der Höhe des vereinbarten Mietzinses unter Abzug des Wertes für ersparte Aufwendungen sowie durch anderweitige Vermietung des Mietobjektes ermittelt.

Zwischen den Parteien wird eine Pauschalierung dieses Entschädigungsanspruches gem. o.g. wie folgt vereinbart:

- Der Mieter kann den Mietvertrag bis zu 91 Tage vor dem vereinbarten Mietvertrag schriftlich kündigen. Die geleistete Anzahlung wird nicht zurückerstattet.
- Bei Stornierung vom 90. bis zum 60. Tag vor Mietbeginn wird 50 % des Mietpreises,
- bei Stornierung vom 59. bis 30 Tag vor Mietbeginn wird 80 % des Mietpreises und
- bei Stornierungen ab dem 29. Tag vor Mietbeginn der gesamte Mietpreis fällig.

Dem Vermieter steht das Wahlrecht zu, die Entschädigung entweder in pauschalierter Höhe oder auf Grund konkreter Berechnung seines Schadens zu verlangen. Macht der Vermieter Anspruch auf die Schadenspauschalierung geltend, ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der geltend gemachten Pauschale entstanden ist.

Der Vermieter rät dem Mieter, zusammen mit der Buchung eine Reiserücktrittsversicherung über den Vertragswert abzuschließen.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Vertragsdurchführung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Mieter als auch der Vermieter den Vertrag kündigen. Insoweit gilt § 651 j BGB entsprechend.

9. Haftung

Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Vertragspreis beschränkt, sofern der Schaden des Mieter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Vermieter herbeigeführt worden ist.

Für alle gegen den Vermieter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Vertragspreises beschränkt.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sollte wider Erwarten Grund zu Beanstandung bestehen, ist der Mieter verpflichtet, diese an Ort und Stelle unverzüglich dem Vermieter und dem Hausmeister mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

Dresden, 16.11.2013